



**Bundesamt
für Naturschutz**

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3870**

A17, A11, A18

Zentrale: (0228) 8491-0
Durchwahl: (0228) 8491-1520
Telefax: (0228) 8491-1519
E-Mail: Peter.Finck@bfn.de

Unser Zeichen: II 2 - 411

Auskunft erteilt: Dr. Peter Finck

Bonn, 19. Mai 2016

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes – Anhörung A 17 – 30.05.2016 Stellungnahme zu § 35 (Biotopverbund) und § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete)

Das Bundesamt für Naturschutz wurde gebeten zu § 35 (Biotopverbund) und § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete) des Entwurfs eines Landesnaturschutzgesetzes NRW fachlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird hiermit übermittelt.

Zu § 35 Biotopverbund

Im Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz NRW wird ausgeführt, dass im Land „ein Netz räumlich funktionaler Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.“

Der vorgeschlagene Gesetzestext folgt damit dem in § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulierten, instrumentenbezogenen allgemeinen Grundsatz, der die Schaffung „eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund)“ fordert. Wie der Bundesgesetzgeber im § 21 Abs. 1 BNatSchG weiter ausführt, dient der Biotopverbund „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“. Aus dieser Formulierung wird klar, dass mit der Schaffung eines Biotopverbundes auch die räumlich funktionalen Beziehungen in der Landschaft gesichert werden sollen.

Im vorliegenden Gesetzestext für das Landesnaturschutzgesetz NRW wird der hierfür notwendige Flächenbedarf mit 15 % der Landesfläche angegeben. § 20 BNatSchG fordert, dass der Biotopverbund „mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Dabei handelt es sich bzgl. des Flächenumfangs um eine für alle Länder geltende Min-



BfN-Außenstelle Leipzig · Karl-Liebknecht-Str. 143 · 04277 Leipzig · Tel.: (0341) 30977-0 · Fax: (0341) 30977-40
BfN-Außenstelle Vilm · Insel Vilm · 18581 Lauterbach/Rügen · Tel.: (038301) 86-0 · Fax: (038301) 86-150

destangabe, die dazu dienen soll, die im § 21 BNatSchG aufgeführten Funktionen eines Biotopverbunds zu sichern. Wie hoch der tatsächliche Flächenbedarf in dem jeweiligen Bundesland ist, um die Funktionalität eines Biotopverbundes zu gewährleisten, muss unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und Besonderheiten festgelegt werden. In Bundesländern, in denen die Lebensstätten der wild lebenden Tiere und Pflanzen aufgrund einer Vielzahl konkurrierender Landnutzungen und eines dichten Verkehrsnetzes einen besonders hohen Isolationsgrad aufweisen, ist die Herausforderung zur Schaffung eines funktionierenden Biotopverbundes größer als in Bundesländern, die noch weite Flächen weitgehend unzerschnittener naturnaher Landschaft aufweisen. Umso wichtiger ist hier die Darstellung, Festsetzung und Freihaltung geeigneter Biotopverbundachsen.

Bereits bei der ersten Aufnahme der Vorschrift zum Biotopverbund in das BNatSchG im Jahr 2002 war die Quantifizierung des Mindestflächenanspruchs für einen länderübergreifenden Biotopverbund nicht unumstritten. Der schließlich im BNatSchG verankerte Wert von mindestens 10 % der Landesfläche stellt aus fachlicher Sicht einen absoluten Minimalwert dar. Die LANA hatte bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landespflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystems auf 10 bis 15 % der Landesfläche beziffert. In der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992 war zudem der Aufbau eines Verbundes ökologisch bedeutsamer Gebiete „auf 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche“ gefordert worden. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hält die Sicherung von 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangfläche zum Aufbau eines Biotopverbundsystems für notwendig. Von wissenschaftlicher Seite wurde zudem im Zuge der Diskussion um den Flächenanspruch des Biotopverbundes immer deutlich darauf hingewiesen, dass der im BNatSchG aufgeführte Mindestflächenbedarf von 10 % nur dann zu rechtfertigen sei, wenn er sich vornehmlich auf die Kernflächen eines solchen Biotopverbundes bezieht. Für die räumliche Vernetzung sind jedoch darüber hinaus Verbindungsflächen und -elemente notwendig. Dabei ist es zwar nicht erforderlich, dass die Verbindungsflächen den gesamten Raum zwischen den Kernflächen einnehmen. Es muss aber durch geeignete planerische Darstellungen und Festlegungen sichergestellt werden, dass die notwendigen Freiräume erhalten bleiben, um Austausch-, Ausbreitungs- und Wanderungsbewegungen der wildlebenden Arten sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist, aus naturschutzfachlicher Sicht, die vorgeschlagene Formulierung im vorliegenden Gesetzestext, dass „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst“ sachgerecht und gut begründet. Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen die Norm keine Bedenken. Es handelt sich – wie bei der entsprechenden Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – um eine einfache landesgesetzliche Konkretisierung. Aus dem Sinn und Zweck des § 20 Abs. 1 BNatSchG als Mindestvorgabe ergibt sich die Befugnis der Länder, einen höheren Wert gesetzlich festzusetzen. Gleiches gilt für zeitliche Mindestvorgaben (siehe hierzu Hendrichske, in: Schlacke (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum BNatSchG, § 20 Rn. 7).

Zu § 40 Wildnisentwicklungsgebiete

Mit § 40 Landesnaturschutzgesetz NRW sollen sog. „Wildnisentwicklungsgebiete“ vornehmlich im Staatswald NRW dauerhaft gesetzlich geschützt werden.

Die Ausweisung von Waldflächen, auf denen keine weitere forstliche Nutzung erfolgen soll, verwirklicht das in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG vorgegebene Ziel, bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen und unterstützt die auf der Bundesebene formulierten naturschutzpolitischen Ziele, die in der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) der Bundesregierung festgelegt wurden. Die Erarbeitung der NBS erfolgte in Umsetzung des Artikels 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) unter Einbeziehung zahlreicher Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Verbänden und Fachbehörden. Die NBS wurde 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet.

In der vorliegenden Begründung zu § 40 des Entwurfs wird explizit auf das sog. 5 %-Ziel für Wälder aus der NBS Bezug genommen. Dort heißt es, dass bis zum Jahr 2020 „der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche“ ausmachen soll. An anderer Stelle wird in der NBS mit Bezug auf die Vorbildfunktion des Staates (siehe hierzu auch § 2 Abs. 4 BNatSchG) die „natürliche Entwicklung auf 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand“ gefordert. Auch zur Umsetzung dieses Ziels aus der NBS trägt das Konzept für „Wildnisentwicklungsgebiete“ in NRW wesentlich bei. Mit der Vorschrift des § 40 wird das Instrument zur dauerhaften gesetzlichen Sicherung dieser Flächen geschaffen. Eine dauerhafte Sicherung der „Wildnisentwicklungsgebiete“ ist aus fachlicher Sicht erforderlich, um die notwendige zeitliche Perspektive für eine Wildnisentwicklung zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Ausweisung von nicht forstlich genutzten Wäldern wurde und wird z. T. kontrovers diskutiert. Von Seiten einiger Vertreter der Forst- und Holzwirtschaft wird immer wieder die Ansicht vertreten, dass eine multifunktionale Forstwirtschaft, so wie sie insbesondere in Staatswäldern betrieben wird, alle Ansprüche der Gesellschaft an den Wald in angemessener Weise erfüllt. Wissenschaftliche Untersuchungen insbesondere aus dem europäischen Raum (z. B. PAILLET et al. 2010¹), aber auch aus dem Nationalpark Bayerischer Wald (z. B. MÜLLER 2015²) zeigen jedoch, dass forstliche Waldnutzungskonzepte, die eine Integration von naturschutzfachlichen und ökonomischen Zielsetzungen auf der forstlichen Nutzfläche anstreben, die Einrichtung von nutzungsfreien Waldbeständen niemals vollständig ersetzen können. Typisch für forstlich nicht genutzte Naturwälder sind eine große Altersspanne der Bäume mit einer sehr hohen Anzahl von Altbäumen, eine sehr heterogene Strukturierung der Bestände mit ausreichendem Vorkommen aller Waldentwicklungsphasen in Raum und Zeit, ein kontinuierlich sehr hoher Anteil von liegendem und stehendem Totholz unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien sowie die Präsenz vielfältiger Sonderstrukturen und Mikrohabitate. Insbesondere größere Waldbestände in der Altersphase jenseits der forstlichen Hiebreife zwischen 120 und 180 Jahren und in der Zerfallsphase kommen jedoch

¹ PAILLET, Y. et al. (2010): Biodiversity Differences between Managed and Unmanaged Forests: Meta-Analysis of Species Richness in Europe. *Conservation Biology* 24 (1):101-112.

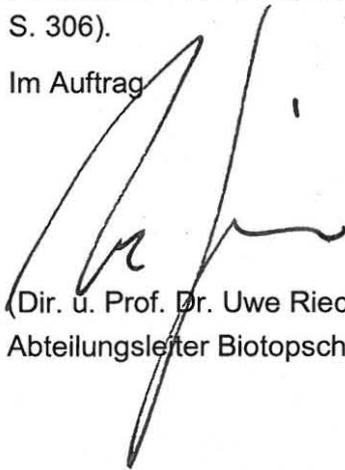
² MÜLLER, J. (2015): Prozessschutz und Biodiversität – Überraschungen und Lehren aus dem Bayerischen Wald. *Natur und Landschaft* 90 (9/10): 421-425.

im Wirtschaftswald nicht vor. Vor allem störungsempfindliche, waldgebundene Arten mit sehr spezifischen Lebensraumsansprüchen, hohen Ansprüchen an die Habitattradition und z.T. geringem Ausbreitungspotenzial sind aber auf solche unbewirtschaftete Wälder angewiesen. Hierzu gehören z.B. Arten aus den Gruppen der Vögel, alt- und totholzbewohnenden Insekten, Pilze, Moose und Flechten. Wissenschaftliche Studien zeigen auch, dass in nicht forstlich genutzten Wäldern ab dem Zeitpunkt der Nutzungseinstellung die lebensraumtypische Biodiversität allmählich wieder zunimmt (PAILLET et al. 2010). Allein die Gruppe der Gefäßpflanzen weist in forstlich genutzten Beständen fallweise eine höhere (wenn auch nicht zwingend typische) Vielfalt auf. Nur auf diese beziehen sich in jüngster Zeit veröffentlichte Studien, die im Schluss unzulässigerweise Nutzwäldern bzw. sogar Altersklassenwäldern per se eine höhere Vielfalt zuordnen (z. B. SCHULZE & AMMER 2015³).

In seinem aktuellen Gutachten betont der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) zudem, dass es auch aus Vorsorgegründen geboten ist, „alle Komponenten der Biodiversität zu erhalten, auch diejenigen, die erst infolge ungesteuerter Prozesse entstehen. Dies gilt auch deshalb, weil bei Weitem nicht alle Zusammenhänge, ökologische Funktionen und Ökosystemleistungen bekannt sind [...]. Entsprechend ist es sinnvoll, möglichst naturnahe Gebiete zu schaffen und zu bewahren, um auf eine maximale Entfaltung von Naturnähe „durch Zulassen auch seltener Sukzessions-Habitate, durch Wiederbelebung natürlicher Standortvielfalt, durch Sicherung naturnaher Langzeitdynamik, letztlich durch Sicherung einer Evolution im naturgegebenen Umfeld“ hinzuwirken (SCHERZINGER 1997)“. (SRU 2016⁴, S. 306).

„Wildnisentwicklungsgebiete“ bieten zudem als bedeutende Referenzflächen die Chance, langfristig ungestört ablaufende ökosystemare sowie natürliche evolutionäre Prozesse auch in Zeiten des Klimawandels beobachten zu können und von der Natur zu lernen (SRU 2016, S. 306).

Im Auftrag



(Dir. u. Prof. Dr. Uwe Riecken)

Abteilungsleiter Biotopschutz und Landschaftsökologie

³ SCHULZE, E.-D. & AMMER, C. (2015): Konflikte um eine nachhaltige Entwicklung der Biodiversität: Spannungsfeld Forstwirtschaft und Naturschutz. *Biologie in unserer Zeit* 45: 304-314.

⁴ Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)(2016): Impulse für eine integrative Umweltpolitik - Umweltgutachten 2016.